
**Regelung zur Berufsausbildung für behinderte Menschen
zum/zur Raumausstatter-Fachwerker/-in
gemäß § 42 m Handwerksordnung**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 03.12.2009 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 21.10.2009 nach §§ 41, 42 m, 44, 91 Abs. 1 Ziff. 4 und 106 Abs. 1 Ziff. 10 Handwerksordnung (HwO) folgende

**Regelung zur Berufsausbildung für behinderte Menschen
zum/zur Raumausstatter-Fachwerker/-in
gemäß § 42 m Handwerksordnung**

Vorbemerkung

Nach der Entlassung aus der Förderschule können lernbehinderte Jugendliche in drei Gruppen aufgeteilt werden:

1. Lernbehinderte Jugendliche, die in anerkannten Ausbildungsberufen eine übliche Ausbildung durchlaufen können.
2. Lernbehinderte Jugendliche, die in anerkannten Ausbildungsberufen eine Ausbildung in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb erhalten können, aber berufsbegleitend eine berufliche Förderschule besuchen.
3. Lernbehinderte Jugendliche, für die besondere Ausbildungsformen mit entsprechenden Abschlüssen entwickelt werden, die ihrer Lernfähigkeit Rechnung tragen. Diese Jugendlichen besuchen die berufliche Förderschule.

Lernbehinderten Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Schulentlassung den Ausbildungsanforderungen noch nicht gewachsen sind, sollten berufsvorbereitende Maßnahmen angeboten werden. Je nach Entwicklungsfortschritt werden die Jugendlichen dann nach Beendigung der berufsvorbereitenden Maßnahmen einer der drei genannten Gruppen zugeteilt.

Die nachstehende Ausbildungsordnung betrifft die Jugendlichen der dritten Gruppe, die aufgrund ihrer Behinderung trotz unterstützender besonderer Maßnahmen in Berufsschule und Betrieb Ausbildungsabschlüsse in den bestehenden Ausbildungsordnungen nicht erreichen können. Bei Jugendlichen können folgende Formen der Behinderung vorliegen:

Einschränkung der intellektuellen Leistungsfähigkeit, insbesondere:

- Beeinträchtigung des gesamten Intelligenzbereiches. Die Folge davon kann u.a. verminderte Lernfähigkeit bzw. eine Verlangsamung des Lerntempos sein.
- Ausfälle in einem Einzelbereich, z.B. Störungen der Merkfähigkeit, der Gestaltwahrnehmung, des Abstraktionsvermögens.

Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit wie z.B.:

- mangelnde psychische und physische Belastbarkeit
- Störungen des Gefühls- und Willenslebens
- geringe Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- Mangel an Zielstrebigkeit und Leistungswillen
- neurotische Fehlhaltungen (häufig durch ungünstige soziale Umwelt verursacht)
- Schwierigkeiten, sich in die Gemeinschaft einzuordnen

Störungen im psychomotorischen Bereich, u.a.:

- Störungen im Bereich der Sinneswahrnehmung
- Störungen im Bereich grob- bzw. feinmotorischer Bewegungsabläufe

Die angegebenen Formen können einzeln auftreten oder sich in mannigfacher Weise kombinieren.

Nur ein Team von Fachleuten (Sonderpädagogen, Behinderten-Berufsberater, Rehabilitations-Fachleute, Psychologen, evtl. Fachärzte) kann im Einzelfall Art und Umfang der Behinderung sowie die beruflichen Förderungsmöglichkeiten beurteilen. Dieses Team muss zusammen mit dem Klassenlehrer die beruflichen Förderungsmöglichkeiten besprechen und den Schüler rechtzeitig beraten.

Die Jugendlichen bedürfen einer gezielten, individuellen betrieblichen und schulischen Betreuung.

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich der Regelung

Die Regelung gilt für die Berufsausbildung behinderter Menschen im Sinne des § 42m HwO, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können. Art und Schwere der Behinderung der Absolventen von Förderschulen werden glaubhaft gemacht durch schriftliche Äußerung des Sonderpädagogen der abgebenden Förderschule für lernbehinderte Kinder und Jugendliche sowie des Behindertenberaters, hilfsweise des Berufsberaters der zuständigen Agentur für Arbeit. In anderen Fällen werden Art und Schwere der Behinderung durch schriftliche Äußerung des Behindertenberaters, hilfsweise des Berufsberaters der zuständigen Agentur für Arbeit und eines Facharztes glaubhaft gemacht.

§ 2
Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung führt zum Abschluss „Raumausstatter-Fachwerker/-in“.

§ 3
Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt 36 Monate.

ZWEITER TEIL

§ 4
**Berufsfeldbreite Grundausbildung und
Zielsetzung der Berufsausbildung**

- (1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die schulische Ausbildung in der beruflichen Förderschule (Sonderberufsschule) erfolgt.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 5 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken,
6. Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse, Arbeiten im Team,
7. Anfertigen und Anwenden von Arbeitsunterlagen, Durchführen von Messungen,
8. Vorbereiten, Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen,
9. Einsetzen und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen,
10. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen,
11. Entwickeln und Gestalten von Raumsituationen,
12. Vorbereiten und Bearbeiten von Untergründen,
13. Be- und Verarbeiten von Profilen,
14. Behandeln von Oberflächen,
15. Gestalten und Verlegen von Bodenbelägen,
16. Instandsetzen von Polstermöbeln und Herstellen von Polstern,
17. Gestalten, Anfertigen und Montieren von Raumdekorationen,
18. Anfertigen und Montieren von Licht-, Sicht- und Sonnenschutz,
19. Gestalten, Bekleiden und Beschichten von Wand und Deckenflächen,
20. Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen, Kundenservice.

§ 6 Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die in § 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage für die berufliche Bildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (= Ausbildungsrahmenplan) unter Berücksichtigung der gewählten beziehungsweise betrieblichen Schwerpunkte vermittelt werden.
- (2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8 Ausbildungsnachweis

Der Auszubildende hat einen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Ausbildungsnachweisheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens acht Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und dokumentieren sowie während dieser Zeit in insgesamt höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.

Hierfür kommt insbesondere das Herstellen einer Raumsituation unter Berücksichtigung von Polsterarbeiten, Dekorationsarbeiten, Wand- und Bodenarbeiten in Betracht. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Arbeitsmittel festlegen, Skizzen erstellen und nutzen, Arbeitsabläufe dokumentieren, Ergebnisse kontrollieren und beurteilen, Grundsätze der Kundenorientierung sowie Anforderungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.

Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogen die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

- (4) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Unterricht in der beruflichen Förderschule entsprechend den Bildungsplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll im Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 30 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und dokumentieren sowie während dieser Zeit in insgesamt höchstens 15 Minuten ein Fachgespräch führen. Das Fachgespräch kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen.

Als Arbeitsaufgabe kommt insbesondere das Gestalten und Herstellen einer Raumsituation unter Berücksichtigung von Polsterarbeiten, Dekorationsarbeiten, Wand- und Bodenbelagsarbeiten in Betracht. Dabei ist der Schwerpunkt der Ausbildung besonders zu berücksichtigen. Durch die Durchführung der Arbeitsaufgabe und deren Dokumentation soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben kundenorientiert durchführen, dabei den Zusammenhang zwischen Gestaltung, Konstruktion sowie Verarbeitung und den Einsatz unterschiedlicher Werk- und Hilfsstoffe erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und Arbeitsabläufe dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz sowie zum Umweltschutz ergreifen kann.

Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Kundenaufträge, fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

Die Durchführung der Arbeitsaufgabe einschließlich der Dokumentation ist mit 75 Prozent und das Fachgespräch mit 25 Prozent zu gewichten.

(3) Teil B besteht aus den Prüfungsbereichen Arbeitsplanung und Gestaltung, Fertigung und Montage sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Es kommen praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und Gestaltung:

Beschreiben der Vorgehensweise zur Vorbereitung von Arbeitsabläufen sowie zur Gestaltung von Räumen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen und sicherstellen, Gestaltungs- und sowie Farb- und Formgebung berücksichtigen, die für die Herstellung erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von Vorgaben und technischen Regeln auswählen und zuordnen kann;

2. im Prüfungsbereich Fertigung und Montage:

Beschreiben der Vorgehensweise beim Herstellen von Raumsituationen unter Berücksichtigung manueller und maschineller Bearbeitungstechniken.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung von Vorgaben selbständig und kundenorientiert durchführen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz durchführen kann;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

- (4) Für den Prüfungsteil B ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
1. Prüfungsbereich: Arbeitsplanung und Gestaltung: 120 Minuten,
 2. Prüfungsbereich: Fertigung und Montage 120 Minuten,
 3. Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.
- (5) Innerhalb des Prüfungsteils B sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
1. Prüfungsbereich: Arbeitsplanung und Gestaltung: 40 Prozent,
 2. Prüfungsbereich: Fertigung und Montage: 40 Prozent,
 3. Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde: 20 Prozent.
- (6) Prüfungsteil B ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil A und im Prüfungsteil B jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche des Prüfungsteils B müssen mindestens ausreichende Leistungen, im dritten Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.
- (8) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.
- (9) Der Prüfungsausschuss soll in der Niederschrift über die Durchführung der Abschlussprüfung zum/zur Raumausstatter-Fachwerker/-in eine Erklärung dazu abgeben, ob der/die erfolgreich Geprüfte nach den gezeigten Leistungen erwarten lässt, dass er/sie das Ausbildungsziel im entsprechend anerkannten Ausbildungsberuf gem. § 25 HwO erreichen kann.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Regelung wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 29.04.2010 (Az.: 3-4233.82/49) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 04.05.2010 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Hermann Stangier
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 04.06.2010

Ausbildungsrahmenplan

Anlage

für die Berufsausbildung Fachwerker/- in Raumausstatter

I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbild, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung Fachwerker/- in Raumausstatter

I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitl. Richtwert in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3		4	
5	Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Nr. 5)	a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations und Kommunikationssystemen für den Ausbildungsbetrieb erläutern b) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen c) Daten pflegen und sichern d) Vorschriften zum Datenschutz beachten	3		
6	Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6)	a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere Fachzeitschriften, Fachbücher und Kataloge c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten d) Bedarf an Werk- und Hilfsstoffen ermitteln, Werkund Hilfsstoffe zusammenstellen e) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung einschätzen, Zeitaufwand dokumentieren g) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten h) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen	2		3
7	Anfertigen und Anwenden von Arbeitsunterlagen, Durchführen von Messungen (§ 4 Nr. 7)	a) Normen, Sicherheitsregeln, technische Vorschriften Merkblätter, Zulassungsbescheide, Richtlinien und Arbeitsanweisungen beachten und anwenden b) Skizzen anfertigen und anwenden c) Messverfahren auswählen und anwenden, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern d) Messungen durchführen e) Zeichnungen lesen und anwenden f) Farb- und Materialpläne sowie Materiallisten erstellen g) Leistungsverzeichnisse anwenden h) Aufmaße anfertigen	3	2	3

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung Fachwerker/- in Raumausstatter

I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3		4	
8	Vorbereiten, Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 4 Nr. 8)	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Leitern und Arbeitsgerüste nach dem Verwendungszweck auswählen. c) Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen. d) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Gas und Strom ergreifen. e) Gefahrstoffe erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung und Transport von Gefahr- und Reststoffen sicherstellen f) Materialien, Geräte und Maschinen am Arbeitsplatz vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten.	3		
9	Einsetzen und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Nr. 9)	a) Werkzeuge, Hebe- und Transportgeräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen b) Werkzeuge handhaben und instand halten c) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen, technische Einrichtungen anwenden d) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten e) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen, Störungsbeseitigung vornehmen und veranlassen	4		2
10	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 10)	a) Werk- und Hilfsstoffe prüfen, transportieren und lagern b) Werk- und Hilfsstoffe von Hand und mit Maschinen be- und verarbeiten c) Materialverbindungen herstellen	5		
11	Entwickeln und Gestalten von Raumsituationen (§ 4 Nr. 11)	a) Grundlagen der Formen- und Farbenlehre anwenden	2		

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung Fachwerker/- in Raumausstatter

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeit-Richtwert in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	
1	2	3		4	
12	Prüfen, Vorbereiten und Bearbeiten von Untergründen (§ 4 Nr. 12)	a) Untergründe, insbesondere auf Ver- und Entsorgungsleitungen prüfen b) Verfahren zur Vorbereitung von Untergründen auswählen c) Untergründe bearbeiten, insbesondere durch Bürsten, Schleifen, Fräsen und Absaugen d) Fehlstellen in Untergründen ausbessern e) Untergründe säubern, sperren und vorstreichen f) Spachtel- und Ausgleichsschichten herstellen g) Schablonen anfertigen und Formen übertragen h) Fugen und Risse bearbeiten i) Unterlagen zuschneiden und einbauen	5	3	6
13	Be- und Verarbeiten von Profilen (§ 4 Nr. 13)	a) Übergangsprofile und Wandanschlussleisten einpassen und befestigen		2	
14	Behandeln von Oberflächen (§ 4 Nr. 14)	a) Oberflächen vor Beschädigungen schützen		4	
15	Gestalten und Verlegen von Bodenbelägen (§ 4 Nr. 15)	a) Bodenbeläge auswählen b) Verlegerichtung und -muster bestimmen, Flächen einteilen, Nähte und Fugen festlegen c) Klebstoffe und Trennlagen für textile Beläge und PVC-Beläge auswählen und verarbeiten d) Gefahren von lösungsmittelhaltigen Stoffen, insbesondere beim Verlegen, beachten, persönliche Schutzausrüstung verwenden e) textile Bodenbeläge und PVC-Beläge zuschneiden, einpassen und verkleben	7	5	
16	Instandsetzen von Polstermöbeln und Herstellen von Polstern (§ 4 Nr. 16)	a) Arten und Aufbau von Polstermöbeln unterscheiden b) Möbel abschlagen c) Gestelle für die Herstellung von Polstermöbeln vorbereiten	6		

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung Fachwerker/- in Raumausstatter

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3		4	
		d) Maße der Polsterung festlegen e) Polstergrund und Unterfederung auswählen und anbringen f) Flachpolster und Schaumstoffkissen herstellen und beziehen g) Polstermöbel für die Instandsetzung vorbereiten h) Federung auswählen und aufbauen i) Formteile herstellen, Polster aufbauen und beziehen	6	6	3
17	Gestalten, Anfertigen und Montieren von Raumdekorationen (§ 4 Nr. 17)	a) Dekorationsmaße ermitteln und Zuschnittmaße berechnen b) Materialbedarf berechnen c) Gardinen- und Dekorationsstoffe zuschneiden und konfektionieren d) Vorhangschienen, Stangen- und Seilsysteme montieren e) Gardinen und Vorhänge montieren und dekorieren	6	6	
18	Anfertigen und Montieren von Licht-, Sicht- und Sonnenschutz (§ 4 Nr. 18)	a) Standardausführungen von Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der Herstellerangaben, auswählen und anbringen			4
19	Gestalten, Bekleiden und Beschichten von Wand und Deckenflächen (§ 4 Nr. 19)	a) Tapeten, Wandbeläge, Wandbespannungs- und beschichtungsstoffe auswählen b) Beschichtungsstoffe vorbereiten und verarbeiten c) Klebe- und Beschichtungstechniken auswählen d) Wand- und Deckenbeläge anbringen e) Wand- und Deckenbeläge nachbehandeln	4	8	
20	Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen, Kundenservice (§ 4 Nr. 20)	a) Arbeiten kundenorientiert durchführen b) Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse dokumentieren c) Übergabe dokumentieren	2	4	

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung Fachwerker/- in Raumausstatter

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Schwerpunkten

A. Boden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 19-36. Monat		
			1	2	3
1	2	3		4	
1	Prüfen, Vorbereiten und Bearbeiten von Untergründen (§ 4 Nr. 12)	a) Grundierung, insbesondere gegen aufsteigende Feuchtigkeit, aufbringen		6	
2	Gestalten und Verlegen von Bodenbelägen (§ 4 Nr. 15)	a) Designverlegungen und Intarsien entwerfen b) Zuschnittstechniken anwenden c) textile Bodenbeläge verkleben, mit Haft- und Klebvliesmaterialien verlegen sowie produktspezifische Verlegeverfahren anwenden d) Leisten und Abschlussprofile, verarbeiten e) Schablonen erstellen, Formen übertragen		20	
				8	
3	Behandeln von Oberflächen (§ 4 Nr. 14)	a) Kork versiegeln, ölen und kaltwachsen		2	

B. Polstern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 19-36. Monat		
			1	2	3
1	2	3		4	
1	Instandsetzen von Polstermöbeln und Herstellen von Polstern (§ 4 Nr. 16)	<p>Sitze:</p> <p>a) Unterfederungen unter Beachtung der Konstruktionsart, des Stils, der Gestaltungsmerkmale und der Funktionalität herstellen und instand setzen, b) Rahmen gurten (Holzplatte) c) Wellenfedern, Federkorb anbringen d) Fertigteile aufbringen e) Grundpolsterungen m. Kokos u. Schaum aufbringen f) Lose Kissen fertigen.</p> <p>Rücken:</p> <p>a) Mit Schaumstoff Rückenaufbauten konstruieren und vorbereiten, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>Bezüge, Schabracken und Posamenten:</p> <p>a) Polsterstücke fest, leger und mit losen Kissen beziehen b) Spannteile beziehen c) Posamenten, Keder und Ziernagelungen anbringen</p>		12	
				18	
				6	

